

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

eingearbeitet sind folgende Satzungsänderungen:

- § 3 Abs. 2, *gültig ab 01.05.2008*
- § 2 Abs. 1 Buchst. b), *gültig ab 01.05.2014*
- § 2 Abs. 1 Buchst. c) *gültig ab 08.04.2020*

Der Markt Peiting erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
 - b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern
 - c) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 a genannten Ausschuss führt der Erste Bürgermeister. Den Vorsitz in dem in Absatz 1 b genannten Ausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Mitglied des Ausschusses.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten als Entschädigung für ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von monatlich 50,-- EUR.

Zusätzlich erhalten sie für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des

- a) Marktgemeinderates ein Sitzungsgeld von je 50,-- EUR,
- b) Rechnungsprüfungsausschusses ein Sitzungsgeld von je 35,-- EUR,
- c) Bau- und Umweltausschusses ein Sitzungsgeld von je 25,-- EUR.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Pauschale von jährlich 350,-- EUR, die Referenten eine Pauschale von jährlich 250,-- EUR.

- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er ist Vorsitzender des Marktgemeinderates und Leiter der Verwaltung des Marktes Peiting (Art. 36, 37 GO).

§ 5

Weiterer Bürgermeister

Der Zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter. Er vertritt im Verhinderungsfalle den Ersten Bürgermeister.

Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung des Ersten und Zweiten Bürgermeisters werden als weitere Vertreter die Marktgemeinderatsmitglieder in der Reihenfolge ihrer längsten ununterbrochenen Zugehörigkeit im Marktgemeinderat tätig. Bei gleichlanger Zugehörigkeit mehrerer Marktgemeinderatsmitglieder übernimmt das an Lebensjahren jeweils ältere Mitglied die Stellvertretung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.06.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18.03.1998 außer Kraft.

86971 Peiting, den 03. Juni 2002

Asam
Erster Bürgermeister